

---

# By the same token

## Steuerliche Grundfragen im Rahmen von Initial Coin Offerings

### A Einleitung

Token sind längst in der Schweiz angekommen. Zeugnis dafür legen neben dem in Zug entstandenen «Crypto Valley» insbesondere die wachsende Akzeptanz von Kryptowährungen als Zahlungsmittel sowie die Stellungnahmen zur Thematik diverser Steuerverwaltungen, der FINMA und von ExpertSuisse ab. Nachdem die Literatur insbesondere die rechtliche Einordnung von Kryptowährungen und deren Einsatz für verschiedene Rechtsgeschäfte thematisiert hat<sup>1</sup>, erwachsen vermehrt Fragen zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen. Diese Fragen beschränken sich nicht nur auf die direkten Steuern, die primär in den erwähnten Stellungnahmen angesprochen werden. Die mit der Ausgabe von Token verbundenen Vorgänge sind auch aus Sicht der übrigen Steuerarten zu beleuchten. Naturgemäss sind ebenfalls Fragen im Bereich der Sozialabgaben zu klären. An anderer Stelle behandelt wurden weitere wichtige Aspekte im Zusammenhang mit Kryptowährungen. Zu Datenschutz<sup>2</sup>, Vertragsqualifikation<sup>3</sup> und bankenrechtlicher Regulierung<sup>4</sup> in Bezug auf Kryptowährungen sei daher auf die bestehende Literatur verwiesen.

Die Anwendungsmöglichkeiten der Blockchain-Technologie erschöpfen sich allerdings bei weitem nicht in den Kryptowährungen. Besonders spannend sind die neu entstandenen Finanzierungsmöglichkeiten wie das Initial Coin Offering («ICO», teilweise auch als Token Generation Event, «TGE», oder Initial Token Offering,



**Markus F. Huber**

Dr. iur., Partner Tax,  
Meyerlustenberger Lachenal  
Rechtsanwälte Zürich



**Silvan Guler**

MLaw, dipl. Steuerexperte,  
Senior Manager, Financial Services Tax,  
EY Zürich



**Janine Dumont**

Dr. iur., LL.M., Consultant  
Business Tax Services,  
EY Basel

---

«ITO», bezeichnet)<sup>5</sup>. Es handelt sich dabei «um eine digitale Form der öffentlichen Kapitalbeschaffung zu unternehmerischen Zwecken, die [...] über die Distributed-Ledger- bzw. Block-

## INHALTSVERZEICHNIS

### A Einleitung

### B Allgemeines

- 1 Wirtschaftliche Definition und Bedeutung von Token
- 2 Regulatorische Kategorisierung von Token
  - a FINMA
  - b Zahlungstoken
  - c Nutzungstoken
  - d Anlagetoken
  - e Hybride Token
- 3 Zivilrechtliche Qualifikation von Token
  - a Zahlungstoken
  - b Nutzungstoken
  - c Anlagetoken
  - d Hybride Token
- 4 Handelsrechtliche Bilanzierung von Token
  - a Obligationenrecht
  - b Bilanzierungspflicht
  - c Bilanzposition
  - d Buchführungswährung
  - e Bewertung
- 5 Steuerwert von Token
  - a Vorgehensweise der ESTV
  - b Vorgehensweise der Kantone
  - c Problematik

### C Abgaberechtliche Behandlung von Token

- 1 Gewinnsteuer juristischer Personen
  - a Emittenten
  - b Investoren
- 2 Einkommensteuer natürlicher Personen
  - a Kapitalgewinne aus dem Handel mit Token
  - b Vermögenserträge aus Token
  - c Einkommen aus Mining
  - d Lohnzahlung in Token
- 3 Vermögens- und Kapitalsteuer natürlicher und juristischer Personen
  - a Emittenten
  - b Investoren
  - c Deklaration in der Steuererklärung
- 4 Verrechnungssteuer
  - a Emittenten
  - b Investoren
- 5 Emissionsabgabe
  - a Emittenten
  - b Investoren
- 6 Umsatzabgabe
  - a Emittenten
  - b Investoren
- 7 Mehrwertsteuer
  - a Ausgabe und Handel mit Token
  - b Mining
- 8 Sozialabgaben

### D Fazit

<sup>1</sup> BÄRTSCHI, Harald/MEISSER, Christian, Virtuelle Währungen aus finanzmarkt- und zivilrechtlicher Sicht, in: Rolf H. Weber, Florent Thouvenin (Hrsg.), Rechtliche Herausforderungen durch webbasierte und mobile Zahlungssysteme, Zürich 2015, S. 113 ff.

<sup>2</sup> WIDMER, Barbara, X mal Block = Blockchain, digma 2017, S. 244 ff.

<sup>3</sup> PILLER, François, Virtuelle Währungen – Reale Rechtsprobleme?, AJP 2017, S. 1426 ff.

<sup>4</sup> MAUCHLE, Yves, Die regulatorische Antwort auf FinTech: Evolution oder Revolution? Eine Verortung aktueller Entwicklungen, SZW 2017, S. 810 ff.; vgl. auch FINMA, Aufsichtsrechtliche Behandlung von Initial Coin Offerings, FINMA-Aufsichtsmitteilung 4/2017.

<sup>5</sup> Zur Definition vgl. insbesondere MÜLLER, Vaik/MIGNON, Vincent, La qualification juridique des Token: aspects réglementaires, GesKR 4/2017, S. 486 ff., S. 488.

---

# INITIAL COIN OFFERING (ICO)

chain-Technologie erfolgt»<sup>6</sup>. Das ICO kann allgemein mit dem Begriff des «Crowd Funding» verknüpft werden<sup>7</sup>. Im Unterschied zum IPO (Initial Public Offering) findet ein ICO jedoch nicht über eine klassische Börsenplattform statt.

## B Allgemeines

Bislang besteht weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung eine einheitliche Kategorisierung der verschiedenen Token. Auch wenn andere Einteilungen ebenfalls vertretbar erscheinen<sup>8</sup>, sollen nachfolgend die von der FINMA zu regulatorischen Zwecken aufgestellte Kategorisierung in Zahlungs-, Nutzungs- und Anlagetoken als Grundgerüst für die weitere steuerrechtliche Analyse herangezogen werden.

### 1 Wirtschaftliche Definition und Bedeutung von Token

Vergleichbar mit Spieljetons oder Vouchern stellen Token digitale Rechtseinheiten bzw. Wertmarken dar. Die Token können als Zahlungsmittel und/oder als Kapital- bzw. Spekulationsanlage dienen. Nach MÜLLER/MIGNON kann ein Token definiert werden als «*bout de code informatique, une information digitale, enregistré dans une blockchain, pouvant être transféré via un protocole et qui peut (ou non) effectuer des fonctions supplémentaires régies par le logiciel qui l'a créé*»<sup>9</sup>. Diese Software (logiciel) wird auch als «*smart contract*» bezeichnet. Token werden mittels ICO ausgegeben und können verschiedenste Funktionen innehaben. Grundsätzlich besitzen Token keinen besonderen eigenen oder inneren (intrinsic) Wert. Der Wert entsteht durch die Akzeptanz zwischen den Handelspartnern und den sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten.

Im wirtschaftlichen Sinn sind insbesondere die als Zahlungsmittel eingesetzten Token (typischerweise als Kryptowährungen oder «Coins» bezeichnet) vergleichbar mit Fremdwährungen.

Im Gegensatz zu den offiziellen Landeswährungen sind die digitalen Token allerdings nicht zentral durch die Nationalbank oder einen anderen «Währungshüter» kontrolliert und werden auch nicht über das klassische Bankensystem vertrieben. Im Wesentlichen basieren Token auf einer von den Nutzern selbst verwalteten dezentralen Datenbank, ähnlich einem Peer-to-Peer-Netzwerk. Ferner qualifizieren Kryptowährungen in den meisten Ländern nicht als gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel («*legal tender*»)<sup>10</sup>. Insofern können Kryptowährungen im weitesten Sinn als eine Art globale, staatenunabhängige Währungseinheit verstanden werden. Angesichts der innert kurzer Frist erreichten enormen Marktkapitalisierung der Kryptowährungen von rund USD 500 Mia.<sup>11</sup> dürfte deren wirtschaftliche Bedeutung – sei dies als Anlageobjekte oder Zahlungsmittel – weiterhin markant zunehmen.

### 2 Regulatorische Kategorisierung von Token

#### a FINMA

Vor dem Hintergrund des Anstieges von in der Schweiz durchgeführten und geplanten ICO hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) am 29. September 2017 in der Aufsichtsmitteilung 04/2017 die möglichen Berührungspunkte von ICO zum geltenden Finanzmarktrecht aufgezeigt. In der ergänzenden Wegleitung vom 16. Februar 2018 hat die FINMA sich zu regulatorischen Unterstellungsfragen geäußert und die folgende Eingliederung von Token vorgenommen.

#### b Zahlungstoken

Unter die Kategorie Zahlungstoken (Payment Token) fallen die «reinen» Kryptowährungen wie z. B. Bitcoin. Hierbei handelt es sich um solche Token, die «tatsächlich oder der Absicht des Organisators nach als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen akzep-

tiert werden oder der Geld- und Wertübertragung dienen sollen»<sup>12</sup>. Dabei werden keine Ansprüche gegenüber den Emittenten begründet. Aufgrund der Tatsache, dass Zahlungstoken als Zahlungsmittel konzipiert sind und wirtschaftlich keine Analogie zu traditionellen Effekten (Wertschriften) im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) besteht, behandelt die FINMA Zahlungstoken nicht als Effekten.

## c Nutzungstoken

Eine weitere Kategorie von Token vermitteln den «Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung» (Utility Token)<sup>13</sup>. Nutzungstoken können sehr individuell ausgestaltet sein. Im Fokus steht die Realerfüllung eines Anspruchs auf Zugang zur digitalen Nutzung oder Dienstleistung, weshalb der für Effekten typische Kapitalmarktbezug fehlt.

## d Anlagetoken

Als Anlagetoken (Asset Token) klassifiziert die FINMA solche Token, die Vermögensrechte repräsentieren. Hierbei kann es sich etwa um schuldrechtliche Forderungen gegenüber dem Emittenten oder auch gesellschaftsrechtliche Mitgliedschaftsrechte handeln. Grundsätzlich

können Anlagetoken in Eigen- und Fremdkapitaltoken unterschieden werden. Dabei sind Fremdkapitaltoken aus Sicht des Token-Emittenten wie schuldrechtliche Verbindlichkeiten zu verstehen. Hierbei kann es sich etwa um Darlehen, derivative oder strukturierte Produkte handeln. Ein Merkmal von Fremdkapitaltoken kann insbesondere das Rückgaberecht sein. Eigenkapital-Token vermitteln grundsätzlich Anteile am Kapital oder Gewinn des Token-Emittenten.

Nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise erfüllen Anlagetoken die Funktionen von Aktien, Obligationen oder derivativen Finanzinstrumenten. Anlagetoken können unter anderem Anteile an künftigen Erträgen oder Kapitalflüssen in Aussicht stellen und gemäss FINMA auch zum Handel mit physischen Wertgegenständen auf der Blockchain genutzt werden («physical underlying»)<sup>14</sup>. Anlagetoken qualifizieren als Effekten und haben damit die Funktion einer Art Verbriefung («Securitization») inne.

## e Hybride Token

Die FINMA weist darauf hin, dass sich die einzelnen Token-Kategorien nicht gegenseitig ausschliessen. Insbesondere können Anlage- und

<sup>6</sup> FINMA, Aufsichtsrechtliche Behandlung von Initial Coin Offerings, FINMA-Aufsichtsmittteilung 4/2017, S. 2.

<sup>7</sup> FINMA, Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), 16. Februar 2018.

<sup>8</sup> MÜLLER, Vaik/MIGNON, Vincent, La qualification juridique des Token : aspects réglementaires, GesKR 4/2017, S. 486 ff., S. 486.

<sup>9</sup> MÜLLER, Vaik/MIGNON, Vincent, La qualification juridique des Token : aspects réglementaires, GesKR 4/2017, S. 486 ff., S. 488.

<sup>10</sup> Den von gewissen Ländern offiziell ausgegebenen oder geplanten Kryptowährungen (z. B. Venezuela, Marshall

Inseln) fehlt grundsätzlich das Element der Unabhängigkeit, weshalb diese Währungen hier nicht als typische Kryptowährungen behandelt werden.

<sup>11</sup> Marktkapitalisierung per März 2018 abrufbar auf <https://coinmarketcap.com/charts>.

<sup>12</sup> FINMA, Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), 16. Februar 2018, S. 3.

<sup>13</sup> FINMA, Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), 16. Februar 2018, S. 3.

<sup>14</sup> FINMA, Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), 16. Februar 2018, S. 3.

Nutzungstoken gleichzeitig Zahlungstoken sein<sup>15</sup>. Ein Nutzungstoken kann sich bspw. im Laufe der Zeit auch als Zahlungsmittel etablieren<sup>16</sup>.

### 3 Zivilrechtliche Qualifikation von Token

#### a Zahlungstoken

Zahlungstoken können grundsätzlich als Sache (beherrschbare Güter mit kommerziellem Wert) behandelt werden. Nach traditioneller Definition ist eine Sache «ein körperliche[r], von anderen abgegrenzte[r] Gegenstand, der tatsächlicher und rechtlicher Beherrschung zugänglich ist»<sup>17</sup>. Die Subsumtion von Token unter diesen Begriff scheint am Element der Körperlichkeit zu scheitern. Die neuere Literatur geht allerdings davon aus, dass das Element der Körperlichkeit vernachlässigt werden könne<sup>18</sup>. Die Behandlung von Token als Sache bietet sich vor allem für solche Zahlungstoken an, die über die digitalen Zahlungseinheiten hinaus keine weiteren Rechte vermitteln und keine relativen Rechte darstellen<sup>19</sup>.

#### b Nutzungstoken

Weiter zu untersuchen sind solche Token, die Ansprüche auf künftige oder bereits abrufbare Leistungen oder Nutzungsrechte vermitteln. Nutzungstoken können grundsätzlich als eine Art Gutschein (Voucher) verstanden werden. In ihrer reinen Form sind Nutzungstoken denn auch verbrauchbar, wobei die Wiederausgabe oder die Wiederverwendung der Token dieser Qualifikation grundsätzlich nicht im Weg stehen sollte. Insofern kann bei einem Nutzungstoken eine – je nachdem übertragbare – vertragsrechtliche Beziehung im Vordergrund stehen. Abhängig von der jeweiligen Ausgestaltung ist denkbar, dass Nutzungstoken als Nominat- (z. B. Auftrag) oder Innominatkontrakt (z. B. Lizenzvertrag) qualifizieren.

#### c Anlagetoken

Anders beurteilt sich die Angelegenheit für Anlagetoken. Diese können wie oben beschrieben Anteilsrechte, Obligationen oder Derivative sein. Ebenfalls denkbar ist die Ausgestaltung in Form von Genuss- oder Partizipationsrechten. Rechtlich sind sie analog den entsprechenden Regelungen im Obligationenrecht bzw. Zivilgesetzbuch zu behandeln.

#### d Hybride Token

In Bezug auf hybride Token ist grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen analog zu den Innominatkontrakten.

### 4 Handelsrechtliche Bilanzierung von Token

#### a Obligationenrecht

Die folgenden Bilanzierungsregeln richten sich am schweizerischen Obligationenrecht aus und beziehen sich grundsätzlich nicht auf internationale Rechnungslegungsstandards wie z. B. IFRS oder US GAAP. Gemäss Art. 957 OR sind sämtliche juristische Personen sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens CHF 500 000.– erzielt haben, zur Buchhaltung und Rechnungslegung gemäss den im Obligationenrecht (Art. 957 ff. OR) definierten Regeln verpflichtet.

#### b Bilanzierungspflicht

##### i Aktiven

Die aktivseitige Bilanzierung von Token gemäss Obligationenrecht ist bislang noch nicht abschliessend geklärt<sup>20</sup>. Dass eine Bilanzierung erforderlich ist, hat ExpertSuisse zumindest bezüglich Bitcoins aufgrund der folgenden Eigenschaften in Übereinstimmung mit Art. 959 Abs. 2 OR festgestellt<sup>21</sup>:

- Sie basieren auf einer Transaktion in der Vergangenheit (Kauf oder Mining).
- Mittels Private Key kann über sie verfügt werden.
- Sie resultieren durch Austausch in gesetzliche Zahlungsmittel oder Verwendung als virtuelles Zahlungsmittel in einem wahrscheinlichen Mittelzufluss.
- Es besteht ein aktiver Markt, aufgrund dessen der Wert in Schweizer Franken oder einer anderen Bilanzierungswährung gemäss Art. 958d Abs. 3 OR verlässlich ausgedrückt werden kann.

Die obenstehenden Ausführungen von Expert-Suisse zu Bitcoin sind nach der hier vertretenen Auffassung auch auf andere Zahlungstoken anwendbar. In Bezug auf die übrigen Token sind die gemäss Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (kurz «HWP») geltenden allgemeinen Regeln anwendbar<sup>22</sup>.

## ii Passiven

Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden (Art. 959 Abs. 4 OR).

Die Frage der Passivierungspflicht stellt sich insbesondere beim Emittenten von Anlage- und Nutzungstoken. Zahlungstoken stellen rechtlich keine Forderungen dar, weshalb eine Klassifizierung als kurz- oder langfristige Verbindlichkeiten als nicht sachgerecht erscheint<sup>23</sup>. Gemäss HWP<sup>24</sup> müssen Verbindlichkeiten als Fremdkapital bilanziert werden, wenn:

- sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden,
- ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und
- ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann (Art. 959 Abs. 5 OR).

## c Bilanzposition

### i Aktiven

Grundsätzlich gilt, dass Kryptowährungen, die überwiegend Zahlungsmittel sind (Zahlungstoken), eher als kurzfristige Aktiven im Umlaufvermögen zu bilanzieren sind, während Token, die Ansprüche auf gewisse Leistungen vermitteln (Nutzungstoken), eher den immateriellen Vermögenswerten im Anlagevermögen zugehörig

<sup>15</sup> FINMA, Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), 16. Februar 2018, S. 3.

<sup>16</sup> Dies dürfte wohl z. B. auf Ethereum zutreffen, welcher heute auch als Zahlungsmittel akzeptiert wird.

<sup>17</sup> WIEGAND, vor Art. 641 ff. N 6, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser (Hrsg.), Zivilgesetzbuch II, Basler Kommentar, 5. A., Basel 2015.

<sup>18</sup> Statt vieler LINDER, Thomas/MEYER, Stephan D., Die steuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen Kryptowährungen, Zürcher Steuerpraxis, 3/2017, S. 191 ff., S. 197; anderer Ansicht aber PILLER, François, Virtuelle Währungen – Reale Rechtsprobleme?, AJP 2017, S. 1426 ff., S. 1429.

<sup>19</sup> GENNARI, Franco, Wie deklariert man Bitcoins in der Steuererklärung?, Die Volkswirtschaft 8–9/2017, S. 34.

<sup>20</sup> CARDENAS, Yvan/CUTTELOD, Céline, Investissements bitcoin: un nouveau thème pour les IFRS? – Bitcoin-Anlagen: ein neues Thema für die IFRS?, ExpertFocus, 12/2017, S. 915/916.

<sup>21</sup> ExpertSuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, inklusive Änderung vom 7. Dezember 2017, Zürich 2017 (Erstveröffentlichung 2013), abrufbar unter: [www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch), S. 49 f.

<sup>22</sup> Siehe hierzu Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung» Ausgabe 2014, Ziff. II.4.2.1.

<sup>23</sup> ExpertSuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, inklusive Änderung vom 7. Dezember 2017, Zürich 2017 (Erstveröffentlichung 2013), abrufbar unter: [www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch), S. 50.

<sup>24</sup> Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung» Ausgabe 2014, Ziff. II.4.2.2.

## INITIAL COIN OFFERING (ICO)

sind<sup>25</sup>. Anlagetoken können je nach Halteintention als Umlauf- oder Anlagevermögen klassifizieren.

Gemäss ExpertSuisse kommt die Bilanzierung von Bitcoins als flüssige Mittel aktuell nicht infrage, da es Bitcoin an der rechtlichen Eigenschaft als (Fremd-)Währung mangelt, die Volatilität sehr hoch ist und Bitcoin (noch) nicht allgemein als Zahlungsmittel akzeptiert ist<sup>26</sup>. Dies dürfte zumindest momentan auf sämtliche andere Token zutreffen.

Passender erscheint, sofern die beabsichtigte Haltedauer kurz ist und der Handel mit Token nicht die primäre Geschäftstätigkeit ist, daher die Position Wertschriften innerhalb der kurzfristig gehaltenen Aktiven mit Börsenkurs für reine OR-Abschlüsse. Hierbei ist es nach Ansicht von ExpertSuisse nicht erforderlich, dass Token die enger gefasste Definition der Wertpapiere im Sinne von Art. 965 OR erfüllen<sup>27</sup>. Bei längerer Haltedauer ist die Bilanzierung unter den Finanzanlagen angezeigt.

Sofern die operative Geschäftstätigkeit laufend und in wesentlichem Umfang auf den Handel mit Token gerichtet ist, sind diese in der Bilanz als «Vorräte» auszuweisen<sup>28</sup>.

Da langfristig zu haltende Token nach IFRS tendenziell als immaterielle Anlagen (identifizierbare, nichtmonetäre Aktiven ohne physische Substanz) zu bilanzieren sind und dies auch nach OR vertretbar ist, empfiehlt ExpertSuisse Unternehmen, die auch nach IFRS abschliessen, die Bilanzierung unter den immateriellen Anlagen für beide Abschlüsse<sup>29</sup>. So kann eine Umgliederung vermieden werden.

### ii Passiven

Beim Emittenten stellen Zahlungstoken rechtlich keine Forderungen dar, weshalb eine Klassifizierung als kurz- oder langfristige Forderung als nicht sachgerecht erscheint<sup>30</sup>. Nutzungs-

und Anlagetoken sind je nachdem als Verbindlichkeiten bzw. Eigenkapital zu bilanzieren.

### d Buchführungswährung

Nach Art. 957a Abs. 4 OR erfolgt die Buchführung in der Landeswährung (CHF) oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung (z.B. USD oder EUR). Da Kryptowährungen nicht als Fremdwährungen im Sinn des Obligationenrechts zu betrachten sind, ist die Buchhaltung in einer Kryptowährung grundsätzlich ausgeschlossen.

### e Bewertung

Sämtliche Token im Umlauf- oder Anlagevermögen können entweder zu Anschaffungskosten/Niederstwerten (Art. 960a OR) oder – wenn vorhanden – zu Börsenkursen bzw. zu beobachtbaren Marktpreisen (Art. 960b Abs. 1 OR) bewertet werden. Es besteht ein Wahlrecht<sup>31</sup>. Für die Token, welche zu beobachtbaren Marktpreisen bewertet werden, ist gemäss ExpertSuisse zudem die Bildung einer Schwankungsreserve nach Art. 960b Abs. 2 OR möglich und zu prüfen<sup>32</sup>.

## 5 Steuerwert von Token

### a Vorgehensweise der ESTV

Aus steuerlicher Sicht besteht betreffend den Jahresendkurs inzwischen Klarheit. Die ESTV hat bereits 2015 ihre Vorgehensweise zur Ermittlung des Umrechnungskurses von Bitcoins mitgeteilt<sup>33</sup>. Sie verwendet dazu den Durchschnittskurs von fünf einschlägigen Internet-handelsplattformen per Jahresende<sup>34</sup>. Dabei lässt die ESTV allerdings den höchsten und den niedrigsten Wert aus<sup>35</sup>. Inzwischen veröffentlicht die ESTV Kurse von verschiedensten virtuellen Währungen wie Bitcoin, Bitcoin Cash, Cardano, Ethereum, IOTA, Litecoin, NEM, Ripple, Stellar Lumens und Tron Coin<sup>36</sup>.



## **b Vorgehensweise der Kantone**

Verschiedene Kantone haben sich bisher ebenfalls zur Umrechnung von Kryptowährungen geäussert. Aus harmonisierungsrechtlicher Sicht sind die Kantone bei der Wahl der Methode zur Ermittlung des massgeblichen Verkehrswertes eines Vermögenswertes für im Privatvermögen gehaltene Token im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StHG weitgehend frei, solange die gewählten Methoden nicht auf eine systematische Über- oder Unterbewertung hinauslaufen<sup>37</sup>. Dennoch verweisen die Kantone, die bisher Praxishinweise zum Thema Kryptowährungen publiziert haben, grundsätzlich auf die Jahresendkurse der ESTV. Der Kanton Zug empfiehlt bei fehlendem Jahresendkurs der ESTV den Umrechnungskurs derjenigen Handelsplattform anzugeben, die für die Durchfüh-

rung der fraglichen Transaktionen verwendet wird. Sofern auch dies nicht möglich ist, sei die Währung zum Kaufpreis in Franken anzugeben<sup>38</sup>. Gemäss Praxishinweis des Kantons Luzern sei in solchen Fällen aufgrund fehlenden Handels gegebenenfalls ein Abschlag gerechtfertigt<sup>39</sup>.

## **c Problematik**

Der durch die ESTV ermittelte Jahresendkurs basiert auf einem Durchschnittswert einiger Internetplattformen. Allerdings wird hierbei nicht berücksichtigt, dass weit verbreitete Zahlungstoken wie Bitcoin inzwischen auf einer unübersichtlich grossen Anzahl von Plattformen gehandelt werden, welche zeitweise stark in der Bewertung voneinander abweichen. Der Wert im individuellen Wallet kann sich daher

<sup>25</sup> CARDENAS, Yvan/CUTTELOD, Céline, Investissements bitcoin: un nouveau thème pour les IFRS? – Bitcoin-Anlagen: ein neues Thema für die IFRS?, *ExpertFocus*, 12/2017, S. 915/916.

<sup>26</sup> ExpertSuisse, *Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, inklusive Änderung vom 7. Dezember 2017*, Zürich 2017 (Erstveröffentlichung 2013), abrufbar unter: [www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch), S. 50.

<sup>27</sup> ExpertSuisse, *Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, inklusive Änderung vom 7. Dezember 2017*, Zürich 2017 (Erstveröffentlichung 2013), abrufbar unter: [www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch), S. 50.

<sup>28</sup> ExpertSuisse, *Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, inklusive Änderung vom 7. Dezember 2017*, Zürich 2017 (Erstveröffentlichung 2013), abrufbar unter: [www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch), S. 51.

<sup>29</sup> ExpertSuisse, *Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, inklusive Änderung vom 7. Dezember 2017*, Zürich 2017 (Erstveröffentlichung 2013), abrufbar unter: [www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch), S. 51.

<sup>30</sup> ExpertSuisse, *Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, inklusive Änderung*

vom 7. Dezember 2017, Zürich 2017 (Erstveröffentlichung 2013), abrufbar unter: [www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch), S. 50.

<sup>31</sup> Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung» Ausgabe 2014, Ziff. IV.2.3.3.2.

<sup>32</sup> ExpertSuisse, *Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, inklusive Änderung vom 7. Dezember 2017*, Zürich 2017 (Erstveröffentlichung 2013), S. 51 f.

<sup>33</sup> GENNARI, Franco, Wie deklariert man Bitcoins in der Steuererklärung?, *Die Volkswirtschaft* 8–9/2017, S. 34.

<sup>34</sup> ROHNER, Tobias F./JAAG, Christian, Bitcoin – steuerlicher Umgang mit Kryptowährungen, *NZZ* 2/2017, S. 10.

<sup>35</sup> PILLER, François, Virtuelle Währungen – Reale Rechtsprobleme?, *AJP* 2017, S. 1426 ff., S. 1432.

<sup>36</sup> Die Kursliste kann über die Internetseite der ESTV abgerufen werden: [www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/search](http://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/search).

<sup>37</sup> BGER, vom 29. Juli 2010, 2C\_316/2010, E.3.1; BGE 134 II 207, E.3.6.

<sup>38</sup> Kanton Zug, Merkblatt Kryptowährungen vom 30. November 2017. So auch das Merkblatt des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom 15.01.2018.

<sup>39</sup> Kanton Luzern, Newsletter Steuern Luzern, 20/2017 vom 15. November 2017.



von demjenigen der ESTV unterscheiden. Aufgrund der teilweise hohen Kursschwankungen von Token würde es sich nach der hier vertretenen Auffassung rechtfertigen, den Jahresmittelkurs für die Bewertung per Jahresende heranzuziehen.

Zudem ist der Jahresendwert bislang vor dem Hintergrund von Art. 17 Abs. 1 StHG vor allem für die Vermögenssteuer relevant. Für Lohnzahlungen oder Gehaltsnebenleistungen in Form von Zahlungstoken ist zu Einkommensteuerzwecken der Wert zum Zeitpunkt des Zuflusses umgerechnet in Schweizer Franken relevant<sup>40</sup>. Aufgrund der hohen Volatilität sollte bei periodischen Leistungen in Betracht gezogen werden, ob nicht ebenfalls auf den Jahresmittelkurs abzustellen wäre.

### C Abgaberechtliche Behandlung von Token

Nachfolgend werden die steuerrechtlichen Folgen jeweils separat für die Token-Emittenten und Token-Investoren unterschieden. Wo relevant wird ausserdem auf die Stellung weiterer Beteiligter wie Händler oder «Miner» (Schürfer) eingegangen. Schliesslich wird noch auf die sozialabgaberechtliche Behandlung eingegangen.

#### 1 Gewinnsteuer juristischer Personen

##### a Emittenten

Zur Beurteilung der Steuerfolgen für die Emittenten muss die Rechtsnatur des infrage stehenden Token berücksichtigt werden. Die Ausgabe von Anlagetoken mit Eigenkapitalcharakter ist als steuerneutrale Kapitaleinlage gemäss Art. 60 lit. a DBG bzw. Art. 24 Abs. 2 lit. A StHG zu qualifizieren. Anlagetoken mit Fremdkapitalcharakter haben ebenfalls keine Gewinnsteuerfolgen, schliesslich hat auch der Mittelzufluss bei Aufnahme eines Darlehens keine Gewinnsteuerfolgen bzw. ist erfolgsneutral. Allfällige Zinszahlun-

gen für Anlagetoken mit Fremdkapitalcharakter qualifizieren als erfolgswirksamer Aufwand.

Der Mittelzufluss durch den Verkauf von Nutzungstoken – und je nachdem durch Anlagetoken mit physischer Unterlegung – ist unseres Erachtens grundsätzlich Gegenstand der Gewinnsteuer. Da oftmals im Zeitpunkt der Ausgabe der Token die versprochene Leistung noch nicht geliefert bzw. der versprochene Arbeitseinsatz noch nicht abgeschlossen ist, ist eine entsprechende Rückstellung zu bilden (Art. 960e Abs. 2 OR)<sup>41</sup>. Die Rückstellung dient dabei der periodenkonformen Abgrenzung von Aufwendungen ohne Gegenleistung<sup>42</sup>. Sie wird dann gemäss Entwicklungsfortschritt bzw. «Milestones» wieder aufgelöst. Damit wird verhindert, dass der gesamte Mittelzufluss im ICO-Jahr besteuert wird und die über die nächsten Jahre anfallenden Aufwendungen steuerlich ins Leere laufen<sup>43</sup>. Allfällige Gewinne oder Verluste aus Verkäufen von Zahlungstoken, die im Gegenzug zur Ausgabe der eigenen Token verkauft werden, um z. B. laufende Ausgaben zu finanzieren, sind grundsätzlich im Umfang der Differenz zwischen Verkaufspreis und Einstandspreis (Wert bei ICO) bzw. dem tieferen Marktwert steuerbar.

In Bezug auf die Rechtsform der Stiftung, welche insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgabe von Ethereum Berühmtheit erlangte, gilt, dass Einlagen in das Stiftungsvermögen gestützt auf Art. 66 Abs. 1 DBG bzw. Art. 26 Abs. 1 StHG nicht Gegenstand der Gewinnsteuer sind<sup>44</sup>. Gleichfalls sind Schenkungen an juristische Personen gestützt auf Art. 60 lit. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 2 lit. c StHG steuerneutral.

##### b Investoren

Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge aus Token unterliegen gemäss dem Massgeblichkeitsprinzip der Gewinnsteuer. In Bezug auf Dividenden aus eigenkapitalähnlichen Anlagetoken ist nach der hier vertretenen Auffassung bei gegebenen Voraussetzungen der Beteiligungsab-

zug gemäss Art. 69 ff. DBG bzw. Art. 28 Abs. 1 ff. StHG anwendbar, da der Begriff des Beteiligungsertrags nicht nur formelle Beteiligungsrechte umfasst, sondern sich auch auf Anteile am Gewinn und den Reserven bezieht. Dass die Voraussetzung einer 10%-Beteiligung oder Beteiligungsrechten im Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. erfüllt ist, dürfte im Bereich von ICOs als «Crowd Funding» Instrument nur bei allfälligen institutionellen Investoren vorkommen. Auf den gewinnbringenden Handel mit Token durch juristische Personen fällt ebenfalls die Gewinnsteuer an. Der geschäftsmässig begründete Aufwand ist gemäss Art. 59 DBG zu bestimmen. Bei längerer Haltedauer wäre zu prüfen, inwieweit ausserdem Art. 70 Abs. 4 DBG bzw. Art. 28 Abs. 1<sup>bis</sup> StHG zur Anwendung käme.

## 2 Einkommenssteuer natürlicher Personen

### a Kapitalgewinne aus dem Handel mit Token

Grundsätzlich sind Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG

bzw. Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG steuerfrei. Sollten An- und Verkäufe von Vermögensgegenständen in einer Art erfolgen, die über die «schlichte Verwaltung von Privatvermögen hinausgeht»<sup>45</sup> und stattdessen in einer systematischen Art und Weise zur Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden<sup>46</sup>, handelt es sich nicht mehr um den Bereich des steuerfreien Kapitalgewinns aus beweglichem Privatvermögen.

In Bezug auf die Abgrenzung zwischen steuerfreiem Kapitalgewinn (Privatvermögen) und selbständiger Erwerbstätigkeit (Geschäftsvermögen) kann die im Kreisschreiben der ESTV Nr. 36 vom 27. Juli 2012 festgelegte Praxis zum gewerbmässigen Wertschriftenhandel nach der hier vertretenen Auffassung sinngemäss auf den professionellen «Token-Händler» angewendet werden<sup>47</sup>. So umfasst der Begriff der Wertschriften auch nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte)<sup>48</sup>.

Es kann zunächst in einer Vorprüfung ausgeschlossen werden, dass eine Tätigkeit als gewerbmässiger Wertschriftenhandel und damit auch als selbständige Tätigkeit qualifiziert wird («Safe Harbour Rule»)<sup>49</sup>. Dies ist dann der Fall,

<sup>40</sup> Steuerbuch Kanton Zug, Ziff. 8.9.

<sup>41</sup> JUNG, Marcel R., Initial Token Offerings im Schweizer Steuerrecht: Darstellung und Analyse der Steuerpraxis, FRORIEP, Memorandum vom 12. Februar 2018 abrufbar unter: <https://www.froriep.com/upload/prj/publication/Marcel-R.-Jung-ITO-in-Swiss-taxation-21022018.pdf>, S. 8.

<sup>42</sup> Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung» Ausgabe 2014, Ziff. IV.2.24.1.

<sup>43</sup> NAZARENO, Dominic, Initial Coin Offering und die damit verbundenen Steuerfolgen, ExpertFocus 3/2018, S. 198 ff. S. 200 f.

<sup>44</sup> Lesenswert zu Stiftungen als Rechtsform für ICO die Analyse von NASKAR, Arnab/PASQUIER, Bruno, The Tale of Swiss ICO Foundations, Advantages and

Limitation in the Choice of the Adequate Legal Form, AJP 1/2018, S. 89 ff., S. 92 ff.

<sup>45</sup> BGE 125 II 113, E. 3c.

<sup>46</sup> Vgl. die ausführliche Besprechung von LINDER, Thomas/MEYER, Stephan D., Die steuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen Kryptowährungen, Zürcher Steuerpraxis, 3/2017, S. 191 ff., S. 203.

<sup>47</sup> Merkblatt des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom 15.01.2018. Gleicher Ansicht LINDER, Thomas/MEYER, Stephan D., Die steuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen Kryptowährungen, Zürcher Steuerpraxis, 3/2017, S. 191 ff., S. 203; IFA, Initial Token Offerings im Schweizer Steuerrecht: Darstellung und Analyse der Steuerpraxis, Mitgliederversammlung der Schweizer IFA-Landesgruppe vom 8. Februar 2018.

<sup>48</sup> Kreisschreiben der ESTV Nr. 36 vom 27. Juli 2012, Ziff. 4.

<sup>49</sup> Kreisschreiben der ESTV Nr. 36 vom 27. Juli 2012, Ziff. 3.

## INITIAL COIN OFFERING (ICO)

wenn die folgenden fünf Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Haltedauer von mindestens sechs Monaten.
- Die Summe aller Kaufpreise und Verkaufserlöse pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode.
- Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Wertschriftengeschäften ist nicht notwendig für die Lebenshaltung (dies ist regelmässig dann der Fall, wenn die Kapitalgewinne weniger als 50% des Reineinkommens in der Steuerperiode betragen).
- Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge übersteigen die anteiligen Schuldzinsen.
- Der Kauf und Verkauf von Derivaten beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.

Sollten nicht alle Kriterien erfüllt sein, ist unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Umstände im Einzelfall zu beurteilen, ob eine private Vermögensverwaltung oder selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

Sofern die vorhandenen Token dem Geschäftsvermögen zuzuordnen sind, können auch die geschäfts- und berufsmässig begründeten Kosten sowie die eingetretenen Verluste abgezogen werden. Soweit es sich um im Privatvermögen gehaltene Anlagetoken mit Obligationen- oder Derivaten-Charakter handelt, umschreibt das Kreisschreiben der ESTV Nr. 15 vom 3. Oktober 2017 die steuerlichen Folgen für solche Instrumente.

### **b Vermögenserträge aus Token**

Bei den Investoren gilt es gemäss oben genannten Kriterien (C.2.a) zu unterscheiden, ob die erworbenen Token als Privatvermögen oder Geschäftsvermögen qualifizieren. Bei im Privatvermögen gehaltenen Token gilt es zu beachten, dass nur der aus der Substanz des Vermögensob-

jekts erzielte Kapitalgewinn steuerfrei ist, nicht jedoch Vermögenserträge, welche z.B. Zinsen, Dividenden oder Erträgen aus der Nutzung des ungeschmälernten Vermögens gleichkommen (Art. 20 DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 StHG). Für das Geschäftsvermögen gilt grundsätzlich das Buchwertprinzip.

Als Spezialfall sei hier die sog. «Hard Fork» erwähnt. Als Hard Fork wird eine permanente Divergenz der Blockchain bezeichnet – im Gegensatz zur «Soft Fork», bei welcher die Divergenz nur von temporärer Natur ist. Bei einer Hard Fork basiert ein Teil der Gabelung auf neuen Konsensregeln<sup>50</sup>. Dies passierte z.B. im Jahr 2017 mit dem Zahlungstoken «Bitcoin». Das Protokoll, auf dem Bitcoin basiert, wurde zu Zwecken der erhöhten Skalierung ergänzt und der neue Zahlungstoken «Bitcoin Cash» ausgegeben<sup>51</sup>. Die Investoren, welche im Zeitpunkt der Hard Fork über Bitcoin verfügten, erhielten die gleiche Anzahl an Bitcoin Cash. Da Bitcoin Cash gewissermassen aus dem Nichts erschaffen und ohne Gegenwert den bisherigen Bitcoin-Investoren zugeteilt wurde, ist der Wert von Bitcoin Cash im Zeitpunkt der Hard Fork mit Null zu beziffern. Es erübrigt sich deshalb die Frage, ob die Zuteilung von Bitcoin Cash der Einkommensgeneralklausel von Art. 16 Abs. 1 DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 StHG unterliegt. Die spätere Wertsteigerung für die im Privatvermögen gehaltenen Bitcoin Cash Token ist bei Realisierung bzw. Verkauf als steuerfreier Kapitalgewinn zu qualifizieren.

### **c Einkommen aus Mining**

Personen, die Rechenleistung zur Verfügung stellen, um Transaktionen zu verifizieren und Blockchains zu bauen, werden hierfür entweder mit offiziellen Währungen oder Token, in der Regel Zahlungstoken, belohnt. Das systematisch betriebene Mining – z.B. durch Zusammenschluss in einem Mining-Pool – kann unseres Erachtens unter die selbständige Erwerbstätig-

keit fallen, da eigene Mittel (Rechenleistung und Strom) zu Zwecken der Gewinnerzielung aufgewendet werden. Dies trifft dann nicht zu, wenn das Mining nur hobbymässig im beschränkten Rahmen ausgeübt wird<sup>52</sup>.

## **d Lohnzahlung in Token**

Die (teilweise) Bezahlung des Arbeitslohnes mittels Zahlungstoken ist als Naturallohn gemäss Art. 322 Abs. 2 OR oder Gratifikation gemäss Art. 322d OR zu qualifizieren<sup>53</sup>. Als solche qualifiziert die Bezahlung als steuerbares Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit<sup>54</sup>. Sofern Mitarbeitende allerdings mittels Anlagetoken mit Eigenkapitalcharakter entlohnt werden, sind unseres Erachtens die Regeln über die unechten Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Art. 17a Abs. 2 DBG bzw. Art. 7e StHG anwendbar. Unseres Erachtens handelt es sich hier um «synthetische Aktien» im Sinne von Ziff. 2.3.2 des Kreisschreibens der ESTV Nr. 37 vom 22. Juli 2013, auf welches an dieser Stelle im Übrigen verwiesen sei.

## **3 Vermögens- und Kapitalsteuer natürlicher und juristischer Personen**

### **a Emittenten**

Es dürfte wohl davon auszugehen sein, dass Token in aller Regel von juristischen Personen ausgegeben werden. Die von ihnen ausgegebenen Anlagetoken mit Eigenkapitalcharakter

bzw. der entsprechende Mittelzufluss unterliegen der Kapitalsteuer gemäss Art. 29 StHG. Dies gilt nicht für Anlagetoken mit Fremdkapitalcharakter. Der Mittelzufluss durch den Verkauf von Nutzungstoken wird handelsrechtlich grundsätzlich als Gewinn bzw. Gewinnreserve zu deklarieren sein – unabhängig von einer eventuellen korrespondierenden Rückstellung (vorne C.1.a) – und unterliegt somit ebenfalls der Kapitalsteuer (Art. 29 Abs. 2 lit. a StHG).

### **b Investoren**

Bei natürlichen Personen sowie bei Stiftungen (Art. 29 Abs. 2 lit. c StHG) unterliegt gemäss Art. 13 Abs. 1 StHG das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer. Als steuerlich relevante Aktiven gelten «grundsätzlich alle geldwerten Rechte an Sachen sowie an Forderungen und Beteiligungen»<sup>55</sup>. Unabhängig von der zivilrechtlichen Qualifikation des jeweils infrage stehenden Token wird dieser grundsätzlich als geldwertes Vermögensobjekt gelten. Unseres Erachtens kann ein Token aber auch ausnahmsweise als nicht steuerbare reine Anwartschaft qualifizieren. Eine reine Anwartschaft wird definiert als eine mehr oder weniger vage Aussicht auf einen künftigen Rechtserwerb<sup>56</sup>. Es ist insbesondere bei Nutzungstoken nicht unüblich, dass die künftige Nutzung der versprochenen Leistung nicht garantiert werden kann und solange in der Schwebe steht, bis die Entwicklung des Projekts abgeschlossen ist bzw. die Leistung abrufbar wird. In einem solchen Fall sind unseres Er-

<sup>50</sup> Bitcoin, Glossar «Hard Fork», abrufbar unter: <https://bitcoin.org/en/glossary/hard-fork>.

<sup>51</sup> In ähnlicher Weise ist auch Bitcoin Gold im Jahr 2017 aus Bitcoin entstanden.

<sup>52</sup> GENNARI, Franco, Wie deklariert man Bitcoins in der Steuererklärung?, Die Volkswirtschaft 8–9/2017, S. 34.

<sup>53</sup> PILLER, François, Virtuelle Währungen – Reale Rechtsprobleme?, AJP 2017, S. 1426 ff., S. 1432.

<sup>54</sup> Steuerbuch Kanton Zug, Ziff. 8.9.

<sup>55</sup> DZAMKO-LOCHER, Daniel/TEUSCHER, Hannes: in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 13 StHG N 4.

<sup>56</sup> DZAMKO-LOCHER, Daniel/TEUSCHER, Hannes: in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 13 StHG N 5 und 46.

achtens die mit dem Token verbundenen «Ansprüche» als reine Anwartschaften zu qualifizieren. Sie sind folglich nicht steuerbar.

### **c Deklaration in der Steuererklärung**

Obwohl Token zivilrechtlich in den meisten Fällen nicht als Wertschriften qualifizieren (siehe vorne B.3) empfehlen die meisten Kantone den natürlichen Personen die Token im Formular Wertschriften- und Guthabenverzeichnis als «übrige Guthaben» aufzuführen<sup>57</sup>. Dies dürfte mit Praktikabilitätsüberlegungen verbunden sein, um eine einheitliche Praxis durch die Fachspezialisten zu gewähren<sup>58</sup>. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass auch Anwartschaften «pro memoria» in der Steuererklärung zu deklarieren sind. In Bezug auf die allgemeine Bewertung der Token wird nach vorne verwiesen (B.5). Bei juristischen Personen erfolgt die Deklaration in der Handels- bzw. Steuerbilanz gemäss den vorne ausgeführten Prinzipien (B.4).

## **4 Verrechnungssteuer**

### **a Emittenten**

Aus Sicht des Emittenten ist bei Anlagetoken mit Eigenkapitalcharakter zwar nicht auf die Token selbst, aber auf etwaige Dividendenzahlungen die Verrechnungssteuer geschuldet. Die Verrechnungssteuer ist gemäss Art. 14 VStG auf den Empfänger der steuerbaren Leistung zu überwälzen. Bei Naturaldividenden (je nach Ausgestaltung z. B. «Bonus-Token») ist die Verrechnungssteuer entweder ins Hundert hochzurechnen oder stattdessen allenfalls das Meldeverfahren nach Art. 24 Abs. 1 lit. c VStV anwendbar. Das Meldeverfahren findet grundsätzlich auch dort Anwendung, wo eine qualifizierende Beteiligung gemäss Art. 26a VStV vorliegt. Eine solche 20%-Beteiligung dürfte im Bereich von ICO als «Crowd Funding» Instrument allerdings selten vorliegen. Ausschüttungen aus Kapitaleinlage-

reserven unterliegen – sofern die formellen Voraussetzungen der Verbuchung und der Bestandes- und Ausschüttungsmeldung erfüllt sind<sup>59</sup> – nicht der Verrechnungssteuer. Je nach Ausgestaltung ist im Einzelfall zu prüfen, ob Ausschüttungen von anderen Token, insbesondere Nutzungstoken, in der Form von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen ebenfalls der Verrechnungssteuer unterliegen.

Bei Anlagetoken mit Fremdkapitalcharakter ist ebenfalls nicht auf den Token selbst, wohl aber auf Zinszahlungen die Verrechnungssteuer abzuliefern, sofern die Token als Obligationen oder Bankguthaben im Sinn von Art. 4 Abs. 1 lit. a und d VStG qualifizieren. In dieser Hinsicht wird auf das ESTV Merkblatt Obligationen vom April 1999 sowie das Kreisschreiben der ESTV Nr. 34 vom 26. Juli 2011 verwiesen.

### **b Investoren**

Soweit die inländischen Investoren ihre Erträge ordnungsgemäss deklarieren (Art. 21 ff. VStG), erhalten sie die Verrechnungssteuer zurückerstattet. Für ausländische Investoren sind die Bedingungen des jeweils massgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens zu prüfen.

## **5 Emissionsabgabe**

### **a Emittenten**

Steuersubjekte für die Emissionsabgabe sind gemäss Art. 4 Abs. 1 StG inländische Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die Emissionsabgabe ist u. a. geschuldet auf der Begründung und Erhöhung von Beteiligungsrechten inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 5 StG). Es ist davon auszugehen, dass nur Anlagetoken mit Eigenkapitalcharakter von der Emissionsabgabe betroffen sein können<sup>60</sup>. Da die Emissionsabgabe eine (formelle) Rechtsverkehrssteuer darstellt, kann die Abgabe nach der hier vertretenen Auffassung nur dann greifen, wenn auch formell Beteiligungsrechte

begründet oder erhöht werden. Insofern muss die rechtliche Ausgestaltung des Token und die entsprechende handelsrechtliche Verbuchung im Einzelfall geprüft werden. Weiter ist zu beachten, dass gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b und h StG ein Freibetrag von CHF 1 Mio. bei Gründungen und Kapitalerhöhungen anwendbar ist.

## **b Investoren**

Die Emissionsabgabe ist grundsätzlich vom Emittenten abzuführen. Sie könnte zwar auf die Investoren überwältzt werden, dies ist jedoch nicht die gängige Praxis.

## **6 Umsatzabgabe**

### **a Emittenten**

Die Umsatzabgabe ist gemäss Art. 13 Abs. 1 StG auf die entgeltliche Übertragung von Eigentum an steuerbaren Urkunden bei Beteiligung eines Schweizer Effekthändlers als Vermittler oder Vertragspartei geschuldet. Da sich die Emissions- und Umsatzabgabe für denselben Sachverhalt ausschliessen, ist bei einer Tokenemission bzw. ICO (Primärmarkttransaktion) auf die oben gemachten Ausführungen zur Emissionsabgabe zu verweisen (siehe C.5.c).

### **b Investoren**

Im Zusammenhang mit dem Handel von Token (Sekundärmarkttransaktion) stellt sich insbesondere die Frage nach der Qualifikation der

Token als steuerbare Urkunden. Im Gegensatz zu ausländischen Urkunden – wo eine wirtschaftliche Betrachtung gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. b StG zur Anwendung kommt – ist bei inländischen Urkunden bzw. bei einer von einer schweizerischen Gesellschaft ausgegebenen Urkunde grundsätzlich eine formell-rechtliche Betrachtung anzuwenden. Demnach qualifizierten Obligationen, Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilsscheine von Genossenschaften, Partizipations-scheine, Genuss-scheine, sowie Anteile an kollektiven Kapitalanlagen als steuerbare Urkunden (Art. 13 Abs. 2 lit. a StG). Als solche kommen grundsätzlich nur Anlagetoken in Betracht, die auch regulatorisch als Effekten zu behandeln sind (vorne B.2.d). Dennoch gilt es für Steuerzwecke im Einzelfall abzuklären, ob diese Token – je nach unterliegendem Wert – als nicht steuerbare Derivate zu verstehen sind<sup>61</sup>.

Zahlungs- und Nutzungstoken stellen gemäss FINMA in der Regel keine Effekten gemäss BEHG dar (vorne B.2.b und B.2.c). Dies dürfte im Normalfall auch für die umsatzabgaberechtliche Qualifikation als steuerbare Urkunde gelten. Reine Zahlungsmittel – und damit auch Zahlungstoken – sollten nicht als steuerbare Urkunden qualifizieren. Obwohl Nutzungstoken als eine Form der Verbriefung bzw. Verurkundung angesehen werden können, ergibt sich ihr unterliegender Wert normalerweise nicht aus ei-

<sup>57</sup> Merkblatt des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom 15.01.2018, S. 1; Kanton Luzern, Newsletter Steuern Luzern, 20/2017 vom 15. November 2017; Kanton Zug, Merkblatt Kryptowährungen vom 30. November 2017, Ziff. 2.

<sup>58</sup> Siehe Kanton Zug, Merkblatt Kryptowährungen vom 30. November 2017, Ziff. 2.

<sup>59</sup> Siehe Kreisschreiben der ESTV Nr. 29a vom 9. September 2015.

<sup>60</sup> Ähnlich JUNG, Marcel R., Initial Token Offerings im Schweizer Steuerrecht: Darstellung und Analyse der Steuerpraxis, FRORIEP, Memorandum vom 12. Februar 2018 abrufbar unter: <https://www.froriep.com/upload/prj/publication/Marcel-R.-Jung-ITO-in-Swiss-taxation-21022018.pdf>, S. 9.

<sup>61</sup> Siehe Kreisschreiben der ESTV Nr. 15 vom 3. Oktober 2017; Kreisschreiben der ESTV Nr. 12 vom 10. März 2011.



nem Beteiligungsrecht, sondern in der Regel aus einem Leistungs- oder Nutzungsrecht (vorne B.3.b). Ist dies der Fall, dürfte der Nutzungstoken nicht als steuerbare Urkunde qualifizieren<sup>62</sup>.

Sofern die Token als steuerbare Urkunden qualifizieren, ist auf die objektiven und subjektiven Ausnahmen gemäss Art. 14, 17a und 19 StG hinzuweisen. Obwohl bei den Stempelabgaben – im Gegensatz zur Verrechnungssteuer – keine Überwälzungspflicht gilt, wird die Abgabe durch den Effektenhändler normalerweise auf den Investor überwälzt.

### 7 Mehrwertsteuer

#### **a Ausgabe und Handel mit Token**

Die aktuelle Mehrwertsteuergesetzgebung in der Schweiz äussert sich nicht explizit zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Umsätzen im Zusammenhang mit Token. Mit Blick auf die Rechtslage in der EU, ist auf die Rechtsprechung des EuGH hinzuweisen. Im Rahmen seines Vorabentscheides im Fall Hedqvist hat sich der Gerichtshof dahingehend geäussert, dass Umsätze infolge eines Umtauschs von konventionellen Währungen in den Zahlungstoken «Bitcoin» (und umgekehrt) eine entgeltliche Dienstleistung im Sinne der MWST-Richtlinie (RL 2006/112/EG) darstelle, welche – nach EU-Terminologie – unter die Steuerbefreiungsnorm gemäss Art. 135 Abs. 1 lit. e MWST-RL («Steuerbefreiung für Umsätze in Bezug auf gesetzliche Zahlungsmittel») falle<sup>63</sup>. Das massgebliche Entgelt entspreche der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis der Währungen. Ob die Sicht des EuGH in analoger Weise für die Beurteilung auf Grundlage des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes zur Anwendung kommen kann, ist bis zur Publikation einer entsprechenden Praxis der ESTV allerdings unklar.

Der erwähnte Entscheid des EuGH ist primär im Zusammenhang mit Zahlungstoken zu sehen,

in Bezug auf Nutzungstoken könnte sich allerdings eine davon abweichende Beurteilung aufdrängen. Bei Nutzungstoken erscheint es angezeigt, die mehrwertsteuerliche Qualifikation in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Leistung vorzunehmen, um einerseits zur Natur der Leistung (entweder Dienstleistung oder Lieferung) und andererseits zur weitergehenden Qualifikation (insbesondere Steuerbarkeit und Leistungsort) eine Aussage treffen zu können. Auch hier bleibt anzumerken, dass bis zur Publikation einer Praxis der ESTV ein hohes Mass an Rechtsunsicherheit besteht.

Unseres Erachtens sollten zumindest die Umsätze mit Zahlungstoken sowie Anlagetoken gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWSTG von der Steuer ausgenommen sein. Obwohl Zahlungstoken nicht als «gesetzliche Zahlungsmittel» gelten (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. d MWSTG), dürften diese – gleich wie die Anlagetoken – von der Ausnahmeregelung zu den «Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten» profitieren (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e MWSTG). Dies steht allgemein vor dem Hintergrund, dass die Mehrwertsteuer nur verbrauchsfähige wirtschaftliche Werte als Leistung erfasst (Art. 3 lit. c MWSTG)<sup>64</sup>. Bei Nutzungstoken, deren Funktion im Zeitpunkt der Ausgabe noch undefiniert ist, kann sich u.U. eine Gleichbehandlung mit den Zahlungs- oder Anlagetoken rechtfertigen<sup>65</sup>. Aus praktischer Sicht spielt oft auch der Leistungsort eine entscheidende Rolle, da die Investoren oftmals im Ausland ansässig sind (Art. 7 und 8 MWSTG). Unterliegt der Umsatz mit Token nicht der Mehrwertsteuer, so ist auch kein Vorsteuerabzug möglich. Eine (freiwillige) Optierung ist gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a MWSTG ausgeschlossen.

#### **b Mining**

Überdies stellt sich die Frage, ob das Mining (d.h. das Zurverfügungstellen von Rechenleistung, um Transaktionen zu verifizieren und



Blockchains zu bauen) einen mehrwertsteuerlich relevanten Sachverhalt darstellt und, wenn dem so ist, wie das Mining korrekterweise zu qualifizieren ist. Aus Sicht der Schweizer Mehrwertsteuer besteht mangels Praxispublikation der ESTV auch in Bezug auf das Mining noch keine Rechtssicherheit. Das Bundesministerium für Finanzen in Deutschland ordnet die Aktivitäten der Miner als nicht steuerbare Vorgänge ein, da der unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt fehle. Diese Einschätzung basiert auf der Annahme, dass allfällige Transaktionsgebühren an die Miner auf freiwilliger Basis entrichtet werden<sup>66</sup>. Die Schweizer Mehrwertsteuergesetzgebung verlangt für das Bestehen eines Leistungsverhältnisses gemäss Art. 3 lit. c MWSTG ebenfalls einen unmittelbaren, inneren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt. Vor diesem Hintergrund, scheint die in Deutschland bestehende Praxis aus Sicht der Schweizer Mehrwertsteuer zumindest nicht von vornherein als abwegig. Ob die ESTV allerdings eine ähnliche Position einnehmen wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

## 8 Sozialabgaben

Als Sozialabgaben gelten insbesondere die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), und die Erwerbsersatzversicherung (EO). Bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit ist der massgebende Lohn beitragspflichtig (Art. 5 Abs. 1 AHVG). Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder

unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Dies umfasst bspw. auch die (teilweise) Lohnzahlung in Token. Bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt, nach den gesetzlich erlaubten Abzügen beitragspflichtig (Art. 9 AHVG). Die Beitragspflicht bezieht sich somit auf die von den professionellen Token-Händlern erzielten Kapitalgewinne und -verluste (vorne C.2.a) sowie auf die Einkünfte aus dem gewerbmässig betriebenen Mining (vorne C.2.c).

## D Fazit

Durch ICO wurden die Möglichkeiten zur Unternehmensfinanzierung durch eine neuartige und spannende Technik erweitert. Obwohl teilweise die Meinung besteht, dass ICO und generell Token rechtlich nicht geregelt sind, hat die vorhergehende Analyse gezeigt, dass die allgemeinen regulatorischen, zivilrechtlichen, handelsrechtlichen, sowie steuer- und sozialabgaberechtlichen Regeln Anwendung finden. Das schweizerische Recht ist grundsätzlich technologieneutral und regelbasiert. Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten muss jeder Einzelfall selbstständig – by the same token – analysiert und beurteilt werden. Aus steuerlicher Sicht ist es empfehlenswert, vor dem ICO die steuerrechtlichen Konsequenzen in einem verbindlichen Steuervorbescheid mit den jeweiligen Steuerbehörden zu klären.

<sup>62</sup> Vergleiche auch die Ausnahme zum Geldmarktpapier gemäss Art.4 Abs. 5 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 lit. g STG.

<sup>63</sup> EuGH, Rs. C-264/14, Hedqvist, vom 22. Oktober 2015, § 53 f.

<sup>64</sup> MEIER, Christoph R./MEISSER, Luzius, Bitcoin und Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuerfragen für EU und Schweiz geklärt, Expert Focus 3/2016, S. 186 ff. S. 186.

<sup>65</sup> LINDER, Thomas/MEYER, Stephan D., Die steuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen Kryptowährungen, Zürcher Steuerpraxis, 3/2017, S. 191 ff., S. 209.

<sup>66</sup> Bundesministerium der Finanzen, BMF-Schreiben Nr. 2018/0163969 vom 27. Februar 2018.

## Bibliographie

BÄRTSCHI, HARALD/MEISSER, CHRISTIAN, Virtuelle Währungen aus finanzmarkt- und zivilrechtlicher Sicht, in: Rolf H. Weber, Florent Thouvenin (Hrsg.), Rechtliche Herausforderungen durch webbasierte und mobile Zahlungssysteme, Zürich 2015, S. 113 ff.

CARDENAS, YVAN/CUTTELOD, CÉLINE, Investissements bitcoin: un nouveau thème pour les IFRS? – Bitcoin-Anlagen: ein neues Thema für die IFRS?, ExpertFocus, 12/2017, S. 915/916.

EXPERTSUISSE, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, inklusive Änderung vom 7. Dezember 2017, Zürich 2017 (Erstveröffentlichung 2013), abrufbar unter: [www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch).

EXPERTSUISSE, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Ausgabe Zürich 2014.

FINMA, Aufsichtsrechtliche Behandlung von Initial Coin Offerings, FINMA-Aufsichtsmittteilung 4/2017.

FINMA, Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), 16. Februar 2018.

GENNARI, FRANCO, Wie deklariert man Bitcoins in der Steuererklärung?, Die Volkswirtschaft 8–9/2017, S. 34.

HEINRICH HONSEL/NEDIM PETER VOGT/THOMAS GEISER (HRSG.), Zivilgesetzbuch II, Basler Kommentar, 5. A., Basel 2015.

IFA, Initial Token Offerings im Schweizer Steuerrecht: Darstellung und Analyse der Steuerpraxis, Mitgliederversammlung der Schweizer IFA-Landesgruppe vom 8. Februar 2018.

JUNG, MARCEL R., Initial Token Offerings im Schweizer Steuerrecht: Darstellung und Analyse der Steuerpraxis, FRORIEP, Memorandum vom

12. Februar 2018 abrufbar unter: <https://www.froriep.com/upload/prj/publication/Marcel-R.-Jung-ITO-in-Swiss-taxation21022018.pdf>.

KANTON LUZERN, Newsletter Steuern Luzern, 20/2017 vom 15. November 2017.

KANTON ZUG, Merkblatt Kryptowährungen vom 30. November 2017.

LINDER, THOMAS/MEYER, STEPHAN D., Die steuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen Kryptowährungen, Zürcher Steuerpraxis, 3/2017, S. 191 ff.

MAUCHLE, YVES, Die regulatorische Antwort auf FinTech: Evolution oder Revolution? Eine Verortung aktueller Entwicklungen, SZW 2017, S. 810 ff.

MEIER, CHRISTOPH R./MEISSER, LUZIUS, Bitcoin und Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuerfragen für EU und Schweiz geklärt, Expert Focus 3/2016, S. 186 ff.

MÜLLER, VAIK/MIGNON, VINCENT, La qualification juridique des Token: aspects réglementaires, GesKR, 4/2017, S. 486 ff.

NASKAR, ARNAB/PASQUIER, BRUNO, The Tale of Swiss ICO Foundations, Advantages and Limitation in the Choice of the Adequate Legal Form, AJP 2018, S. 89 ff.

NAZARENO, DOMINIC, Initial Coin Offering und die damit verbundenen Steuerfolgen, Expert-Focus 3/2018, S. 198 ff.

PILLER, FRANÇOIS, Virtuelle Währungen – Reale Rechtsprobleme?, AJP 2017, S. 1426 ff.

ROHNER, TOBIAS F./JAAG, CHRISTIAN, Bitcoin – steuerlicher Umgang mit Kryptowährungen, NZZ 2/2017, S. 10.

WIDMER, BARBARA, X mal Block = Blockchain, digma 2017, S. 244 ff.

WILLEMS, MARION, Funktionsweise und Risiken von virtuellen Währungen, Compliance Berater 2016, S. 325 ff.